

Kurzinfo

Lohnsteuerklassenwahl

Durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz, dem der Bundesrat am 02.06.2017 zugestimmt hat, wurden auch Änderungen zu den Lohnsteuerklassen beschlossen. So werden bei einer Heirat beide Ehegatten bzw. Lebenspartner künftig automatisch in Steuerklasse IV eingeordnet und zwar auch dann, wenn nur einer der beiden ein Gehalt bezieht. Ist bei einer Heirat nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig, sollte dieser bereits seit dem Jahr 2012 programmgesteuert in die Steuerklasse III eingereiht werden. Weil eine programmgesteuerte Einreihung des als Arbeitnehmer tätigen Ehegatten in Steuerklasse III programm-technisch nicht möglich ist, werden Ehegatten bisher abweichend vom Gesetzeswortlaut stets in die Steuerklasse IV eingereiht. Die automatisierte Einreihung von Arbeitnehmern bei Heirat in die Steuerklasse IV hat sich in der Praxis bewährt. Gleichzeitig wird dadurch das Risiko von fehlerhaften Steuerklassenkombinationen bei Heirat und die Anzahl von Pflichtveranlagungsfällen (bei Steuerklassenkombination III/V) reduziert. Die bisher als Übergangsregelung akzeptierte Verfahrensweise wird nunmehr als gesetzlicher Regelfall festgeschrieben. Dies gilt ebenso für die Begründung von Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Darüber hinaus wird durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz ein einseitiger Antrag auf Steuerklassenwechsel von III/V zu IV/IV eingeführt. D. h. der Wechsel von Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV ist künftig auch nur auf Antrag eines Ehegatten möglich mit der Folge, dass beide Partner in Steuerklasse IV eingereiht werden. Um das sog. Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) attraktiver zu machen, ist ab dem Kalenderjahr 2019 der beantragte Faktor zukünftig für zwei Kalenderjahre gültig.

Neben den unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen der verschiedenen Lohnsteuerklassen, gilt es bei der Wahl der optimalen Steuerklassenkombination auch außersteuerliche Gegebenheiten zu beachten. Denn die Steuerklasse beeinflusst erheblich auch die Höhe der Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld.

Wichtig:

Während ein gegebenenfalls zu hoher unterjähriger Lohnsteuerabzug im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung wieder „glatt“ gezogen (also ausgeglichen) wird, sind durch eine unvorteilhafte Steuerklasse geringer ausfallende Lohnersatzleistungen unwiederbringlich verloren.

1. Allgemeines zu den Steuerklassen

Die Lohnsteuer ist keine eigene Steuerart, sondern lediglich die besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Arbeitslohnzahlung vom steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn zählen alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zufließen. Hierzu zählen nicht nur Barvergütungen (Lohn oder Gehalt), sondern auch Sachbezüge (z. B. Kost und Logis) und andere geldwerte Vorteile (z. B. die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs).

Für den Lohnsteuerabzug werden Arbeitnehmer in verschiedene Steuerklassen eingereiht. Zuständig für die Vergabe der jeweiligen Steuerklasse ist ausschließlich das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt. Die für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren maßgebenden Merkmale, wie z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge und ggf. das Kirchensteuermerkmal, werden von der Finanzverwaltung für alle Arbeitnehmer in einer zentralen Datenbank als elektronischer Datensatz (ELStAM) gespeichert. Bei Beschäftigungsbeginn ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung anzumelden und die von der Finanzverwaltung für den Steuerpflichtigen elektronisch bereitgestellten individuellen Lohnsteuermerkmale (ELStAM) abzurufen. Auch etwaige Änderungen (z. B. Kinderfreibetrag bei Geburt eines Kindes) stellt die Finanzbehörde dem Arbeitgeber zum Abruf bereit.

Der Arbeitgeber ist an die mitgeteilte Steuerklasse grundsätzlich gebunden, selbst wenn diese erkennbar falsch sein sollte. Er muss den Arbeitnehmer zwecks Änderung an das Finanzamt verweisen. Die Finanzverwaltung, also das für den Arbeitnehmer zuständige Wohnsitzfinanzamt ist für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. Für die Verwaltung der Meldedaten, z. B. Familienstand usw. sind jedoch die Gemeinden verantwortlich.

Wichtig:

Wenn bei Ihnen eine falsche Steuerklasse oder sonstiges Steuermerkmal beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird, so lassen Sie diese von Ihrem Finanzamt umgehend prüfen und ggf. berichtigen. Unter Umständen ist vorher auch eine Korrektur der Meldedaten bei der Gemeinde erforderlich.

2. Welche Steuerklassen gibt es?

Durch die Einordnung in die verschiedenen Steuerklassen wird erreicht, dass die unterschiedlichen Einkommenstarife der Grund- und Splittingtabelle (Ledige und Verheiratete) sowie die verschiedenen Frei- und Pauschbeträge für den Lohnsteuerabzug bereits berücksichtigt werden können.

Steuerklasse I

- Ledige und geschiedene Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer nach der Auflösung einer Lebenspartnerschaft;
- Verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt leben;
- Beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 39d Abs. 1 EStG);
- Verwitwete Arbeitnehmer gehören im Kalenderjahr 2017 ebenfalls in die Steuerklasse I, wenn der Ehegatte/Lebenspartner vor dem 01.01.2016 verstorben ist.

Steuerklasse II

- Arbeitnehmer, die in die Steuerklasse I einzuordnen sind, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) zu berücksichtigen ist.
- Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer alleinstehend ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist.
- Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag i. d. R. demjenigen Alleinerziehenden zu, der das Kindergeld für dieses Kind erhält.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und der andere Ehegatte/Lebenspartner keinen Arbeitslohn bezieht oder in der Steuerklasse V eingestuft ist;
- Verwitwete, für das erste Kalenderjahr, das dem Todesjahr des Ehegatten/Lebenspartner folgt.

Steuerklasse IV

- Verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

- Ehegatten/Lebenspartner, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

- Arbeitnehmer, die nebeneinander mehrere lohnsteuerpflichtige Dienstverhältnisse ausüben. Für das zweite und jedes weitere Beschäftigungsverhältnis ist die Steuerklasse VI anzuwenden.
- Den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI sollte von dem Arbeitgeber vorgenommen werden, bei dem der niedrigere Arbeitslohn bezogen wird.

3. Welche Frei- und Pauschbeträge sind in die Steuerklassen eingearbeitet?

Eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen sind in die Steuerklassen eingearbeitet und wirken sich daher bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugs aus ohne dass die Arbeitnehmer einen Antrag stellen müssen:

- der Grundfreibetrag,
- der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten in den Steuerklassen I bis V,
- der Versorgungsfreibetrag bei Versorgungsbezügen,
- der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen in den Steuerklassen I bis V,
- der Pauschbetrag für Sonderausgaben,
- die Vorsorgepauschale in allen Steuerklassen,
- der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (wenn bereits im Vorjahr die Steuerklasse II berücksichtigt worden ist) sowie
- der Altersentlastungsbetrag bei Rentnern und Pensionären, die noch Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis beziehen.

4. Die optimale Steuerklassenwahl für Ehegatten/Lebenspartner

Ehegatten/Lebenspartner werden grundsätzlich gemeinsam besteuert. Für den unterjährigen Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber kann bei Doppelverdienern nur der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers zugrunde gelegt werden. Um der gemeinsamen Jahressteuerschuld möglichst nahe zu kommen, können Arbeitnehmer-Ehegatten bzw. Lebenspartner bisher zwischen den zwei klassischen Steuerklassenkombinationen wählen:

- **Steuerklassenkombination IV/IV:** Beide Ehegatten/Lebenspartner werden nach der Steuerklasse IV besteuert.
- **Steuerklassenkombination III/V:** Einer der Ehepartner/Lebenspartner (der Höherverdienende) wird in die Steuerklasse III und der andere in die Steuerklasse V eingeordnet.

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten/Lebenspartner annähernd gleich viel verdienen. Weichen die Arbeitslöhne stark voneinander ab, führt die Steuerklassenkombination IV/IV regelmäßig zu einer unterjährigen Steuerüberzahlung. Die Steuerüberzahlung ist dabei umso größer, je weiter die Einkünfte der Ehegatten/Lebenspartner voneinander abweichen. Dagegen ist die Steuerklassenkombination III/V so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten/Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn

- der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte/Lebenspartner **60 %** und
- der in Steuerklasse V eingestufte Ehepartner/Lebenspartner **40 %** des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Wichtig:

Die Steuerklassenkombination III/V ist dann sinnvoll, wenn ein Ehegatte/Lebenspartner, z. B. aufgrund der Kinderbetreuung keine oder deutliche geringere Lohneinkünfte als der andere Ehe-/Lebenspartner erzielt.

Kurzinfo

Lohnsteuerklassenwahl

Bereits mit Wirkung ab 2010 wurde neben den beiden bisherigen Steuerklassenkombinationen (IV/IV und III/V) das sog. *Faktorverfahren* (§ 39f EStG) als zusätzliche Besteuerungsmöglichkeit für Ehegatten/Lebenspartner eingeführt. Statt die Steuerklassen III mit V oder IV und IV zu kombinieren, können Doppelverdiener auch die Kombination aus **IV und IV mit einem steuermindernden Faktor** wählen. Beim Faktorverfahren ermittelt das Finanzamt unter Berücksichtigung der im Einzelfall in Betracht kommenden Steuerermäßigungen die Einkommensteuer, die sich für die Ehegatten/Lebenspartner nach der Splittingtabelle ergeben würde. Diese Einkommensteuer wird ins Verhältnis zu der Lohnsteuer gesetzt, die sich als Summe der Lohnsteuer bei jeweiliger Anwendung der Steuerklasse IV bei den Ehegatten/Lebenspartner ergibt. Daraus wird ein individueller Faktor ermittelt, der stets kleiner als eins ist. Durch den Faktor wird die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Für den Lohnsteuerabzug multipliziert der Arbeitgeber den Faktor dann mit der Lohnsteuer, die sich dadurch nochmals entsprechend verringert. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Einkommensteuer-Jahresschuld relativ genau angenähert. Dadurch können i. d. R. größere Einkommensteuernachzahlungen vermieden werden.

Wichtig:

Das Faktorverfahren wird für Ehegatten/Lebenspartner künftig dahingehend vereinfacht, dass der Faktor nicht mehr nur für ein Jahr, sondern für bis zu zwei Jahre gültig ist und dadurch nicht jedes Jahr neu beantragt werden muss.

5. Wechsel der Steuerklassenkombination

Ein Steuerklassenwechsel kann im Laufe eines Jahres in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November beantragt werden, für 2017 also bis zum 30.11.2017. Für die folgenden Ausnahmefälle ist ein weiterer Lohnsteuerklassenwechsel möglich, weil

- ein Ehegatte/Lebenspartner keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht oder verstorben ist,
- sich die Ehegatten/Lebenspartner auf Dauer getrennt haben oder
- wenn ein Dienstverhältnis wieder aufgenommen wird, z. B. nach Arbeitslosigkeit oder Elternzeit.

6. Lohnersatzleistungen: Rechtzeitiger Steuerklassenwechsel ist zulässig

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollte auch beachtet werden, dass die Steuerklassen-kombination die Höhe der Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld erheblich beeinflussen kann. Hintergrund ist, dass deren Höhe i. d. R. auf der Basis des bisherigen Nettoeinkommens ermittelt wird. Aus diesem Grund kann ein Wechsel in eine günstige Steuerklasse

von Interesse sein, da die monatliche Lohnsteuerlast für den geringer verdienenden Ehegatten sinkt. Der steigende Nettoverdienst wirkt sich dadurch positiv auf die nettolohnabhängigen Lohnersatzleistungen aus. Der sich für den anderen Ehegatten ergebende höhere Lohnsteuerabzug, wird im Rahmen der gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung wieder ausgeglichen. Der sich abschließend ergebende Vorteil kann für die jungen Eltern einige Hundert Euro ausmachen. Das Bundessozialgericht hatte hierzu entschieden, dass ein Steuerklassenwechsel zwischen den Ehegatten auch dann zulässig ist, wenn das Motiv für den Wechsel, die Erzielung eines höheren Elterngeldes ist. Während bereits bisher ein Wechsel der Steuerklasse von V auf IV möglich war, haben die Richter des Bundessozialgerichts entschieden, dass eine Änderung der Steuerklasse von V auf III ebenfalls nicht missbräuchlich, also zulässig ist. Zu beachten ist jedoch, dass die günstigere Steuerklasse in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat. Auf einen rechtzeitigen Wechsel der Steuerklasse ist daher zu achten.

© 2017 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Stand: September 2017

E-Mail: literatur@service.datev.de